

## **Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 folgende Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Funktion**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der Migrantinnen und Migranten der Stadt Halle (Saale) gegenüber städtischen Gremien wahr.
- (4) Die Willensbildung des Ausländerbeirates erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Ausländerbeirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, hat aber das Recht, Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn das von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

Zu den Aufgaben des Ausländerbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund sowie der Migrantinnen und Migranten untereinander.
2. Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung im Rahmen der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Aufgaben.
3. Zusammenarbeit und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen, sowie Zusammenarbeit mit Ausländerbeiräten bzw. Integrationsbeiräten anderer Kommunen und mit dem Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat.
4. Förderung der gesellschaftlichen, innenpolitischen und kulturellen Aktivitäten der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und deren Organisationen.
5. Der Ausländerbeirat fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Migrationshintergrund und strebt die Beseitigung bestehender Nachteile an.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Migrantinnen und Migranten.
- (2) Aus dem Kreis des Beirates wird der bzw. die Vorsitzende gewählt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausländerbeirat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Ausländerbeirat konstituiert hat.
- (4) Im Ausländerbeirat sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

### **§ 4**

#### **Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

Die Durchführung der Wahl, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale).

### **§ 5**

#### **Geschäftsordnung**

Der Ausländerbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

### **§ 6**

#### **Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Ausländerbeirates werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der/die amtierende Vorsitzende die neu gewählten Mitglieder ein.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin. Es ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Ausländerbeirates abgestimmt.

### **§ 7**

#### **Einberufung**

- (1) Der Ausländerbeirat tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
- (2) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und

evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

- (4) Der Ausländerbeirat soll bei fachlich begründetem Bedarf den Oberbürgermeister bzw. eine von ihm benannte namentliche Vertretung sowie die Beauftragte für Migration und Integration zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abwesenheit kann vorab gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Ausländerbeirates werden protokolliert.

## **§ 9 Führung der laufenden Geschäfte**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates sowie die Protokollführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Der Ausländerbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Für die ordnungsgemäße Haushaltsführung sind die Vorsitzenden verantwortlich. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Buchhaltung. Unterschriftsberechtigt sind die Vorsitzenden jeweils zu zweit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26.06.2017

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel